



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Geko-Nr. MMAO-B43AN6
Kontakt: Vanessa Keller, Raumplanerin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 21, www.wasserbau.zh.ch

Nr. 0 1 7 7

vom 1 5. März 2019

1/4

Festlegung des Gewässerraums am Büelenbach im Rahmen der Revision der Gewässerabstandslinien, Gemeinde Männedorf.

Sachverhalt und Erwägungen

Der Gemeinderat Männedorf stimmte am 7. März 2018 der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen der Revision der Gewässerabstandslinien zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung.

Zum Inhalt der Revision der Nutzungsplanung nahm das AWEL zuhanden des Amtes für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben vom 25. August 2017 Stellung. Das ARE hat mit Schreiben vom 7. September 2017 zuhanden der Gemeinde Männedorf zur Revision der Nutzungsplanung Stellung genommen. Die Anträge aus der Vorprüfung wurden berücksichtigt. Die Revision der Gewässerabstandslinien ist aus wasserbaulicher Sicht genehmigungsfähig.

§ 15 a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) festzulegen.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Männedorf vom 25. August 2017).

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 16. Juni 2017 bis 14. August 2017 sowie vom 20. Oktober 2017 bis 18. Dezember 2017 öffentlich auf. Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Die Einwendung von Frau Gret Sutter-Suter und Herrn Werner Sutter vom 4. August 2017 wird im Sinne der «Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen» abgewiesen.

In den nun vorliegenden Akten sind die Forderungen des AWEL gemäss dem Vorprüfungsbericht berücksichtigt.

Im Rahmen der Revision der Gewässerabstandslinien wird entlang des Büelenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.1, der Gewässerraum festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da der massgebende Abschnitt des Büelenbachs nicht durch ein Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV fliesst, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Der Büelenbach verfügt im betreffenden Abschnitt über eine bestehende Gerinnesohlenbreite von 0,4 bzw. 0,7 m und über eine eingeschränkte bis ausgeprägte Breitenvariabilität. Der eingedolte Abschnitt weist eine Gerinnesohlenbreite von 0.2 m und eine fehlende Breitenvariabilität auf. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV beträgt der minimale Gewässerraum für alle Abschnitte daher 11 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte liegt im Bereich der eingedolten Abschnitte eine geringe bis mittlere Gefährdung durch Hochwasser vor (gelber bzw. blauer Bereich). Die Hochwassergefährdung besteht aufgrund von Verklausungen / Überlast der Dolen. Mittels einer Querprofilbetrachtung wird nachgewiesen, dass der Raumbedarf für eine Vergrösserung der Dole inkl. Unterhaltsstreifen innerhalb des Gewässerraums von 11 m gesichert ist.

Nach der kantonalen Revitalisierungsplanung ist am Büelenbach der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand gering. Der Abschnitt Büe_05 ist jedoch wenig beeinträchtigt. An wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten ist ohne weiteren Nachweis der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auszuscheiden. Da die natürliche Gerinnesohlenbreite des Abschnitts Büe_05 weniger als 1 m beträgt, ergibt sich auch nach Art. 41a Abs. 1 GSchV ein minimaler Gewässerraum von 11 m.

Für den Abschnitt Büe_05a wird der Gewässerraum mit der Gewässerbaulinie harmonisiert und somit auf 14 m erhöht. Im Abschnitt Büe_05b bleibt auf der orografisch rechten Seite die Gewässerabstandslinie erhalten. Da auf der orografisch linken Seite keine Gewässerabstandslinie besteht und bei einer Einzonung der Reservezone ein ausreichender Gewässerabstand einer allfälligen Bebauung zum Büelenbach gewährleistet werden soll, wird der Gewässerraum auf die Breite des Abschnitts Büe_05a harmonisiert und auf 14 m erhöht.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

Die Festlegung des Gewässerraumes am Büelenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.



Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Nach Rechtskraft der Planung wird die Gemeinde Männedorf eingeladen, die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und dem AWEL mit Beleg der Publikation mitzuteilen.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Daten sind dem AWEL bis spätestens 30 Tage nach Rechtskraft einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen der Revision der Gewässerabstandslinien, Gemeinde Männedorf, festgelegt.

Massgebende Unterlagen:
 1. Situation 1:500 vom 15. Januar 2018 und
 2. Technischer Bericht vom 15. Januar 2018.
- II. Diese Verfügung ist zusammen mit der Genehmigung der Revision der Nutzungsplanung durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV).
- III. Die Einwendung von Frau Gret Sutter-Suter und Herrn Werner Sutter vom 4. August 2017 wird im Sinne der «Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen» abgewiesen.
- IV. Die Gemeinde Männedorf wird eingeladen, die Grundeigentümer im Geltungsbereich der Revision der Nutzungsplanung in schriftlicher Form über die Festlegung des Gewässerraums unter Beilage dieser Verfügung zu informieren.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- VI. Mitteilung an
 - a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Benjamin Grimm (unter Beilage von einem Dossier);
 - b) (Versand durch ARE)
Gemeindeverwaltung Männedorf, Bahnhofstrasse 6/10, Postfach, 8708 Männedorf, für sich und zuhanden der Grundeigentümer und Einwender im Geltungsbe-



- reich der Revision der Gewässerabstandslinien (unter Beilage von drei Dossiers und des Publikationstextes);
- c) das AWEL, Dienste QMS, Silvio Cerutti (zur Archiv-Ablage unter Beilage des Aktenhefts der Verfügung (Original) und eines Dossiers);
 - d) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Vanessa Keller;
 - e) Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich;
 - f) das Generalsekretariat der Baudirektion;
 - g) das ALN;
 - h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch) (zur Fakturierung ab 1. Mai 2019);
 - i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung und Bewilligung, Manuela Krähenbühl;
 - j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer;
 - k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

Christoph Zemp
Amtschef

Versand:

15. März 2019